

Dringliche Motion

Berghaus nicht verkaufen

Die Liegenschaften Berghausweg 32, 34 und 38 bestehend aus einem Wohnhaus / Scheune, Stöckli und Geräteschopf sowie dem dazugehörigen Grundstück im Umfang von 2128 m² bleibt im Eigentum der Stadt. Es wird weder verkauft noch im Baurecht abgeben.

Begründung

Das Bauernhaus ist im Bauinventar als schützenswert, das Ofenhaus oder Waschhaus als erhaltenswert eingestuft. Die Stadt Biel soll zu ihren architektonischen Denkmälern Sorge tragen.

Schützenswert bedeutet¹: „Wertvoller Bau von architektonischer und/oder historischer Bedeutung, dessen ungeschmälertes Weiterbestehen unter Einschluss der wesentlichen Einzelheiten wichtig ist. An Renovationen, Veränderungen oder Ergänzungen sind hohe Qualitätsanforderungen zu stellen, und sie bedürfen besonders sorgfältiger Abklärungen unter Einbezug fachlicher Beratung.“

Erhaltenswert bedeutet²: „Ansprechender oder charakteristischer Bau von guter Qualität, der erhalten und gepflegt werden soll. Veränderungen, die sich einordnen, und Erweiterungen, die auf den bestehenden Bau Rücksicht nehmen, sind denkbar. Sollte sich eine Erhaltung als unverhältnismässig erweisen, so muss ein allfälliger Ersatz in Bezug auf Stellung, Volumen, Gestaltung und Qualität sorgfältig geprüft werden. Zu dieser Kategorie können auch einst schützenswerte Gebäude gehören, die durch bauliche Eingriffe verändert oder entstellt worden sind und die sich sachgerecht wiederherstellen lassen.“

Eine geeignete Nutzung wäre z.B. jene einer sozialen Institution. Die entsprechenden Nutzungsverhältnisse können mit langjährigen Verträgen (Pacht- oder Mietvertrag) geregelt werden. Ein Verkauf oder die Abgabe im Baurecht ist dafür nicht nötig.

17. November 2011

Daphné Rüfenacht und Christoph Grupp, Grüne Biel

¹ Art.10a Abs.2, Art.10b Abs.1-2 BauG

² Art.10a Abs.3, Art.10b Abs.1,3 BauG